



Einladung zur  
Hauptversammlung  
**2011**

Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft  
Remscheid

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit zu der am Dienstag, den 30. August 2011, um 10:30 Uhr im Schützenhaus, Schützenplatz 1, 42853 Remscheid, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Wertpapier-Kenn-Nr.: 527550  
ISIN: DE 0005275507

# Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289 Absatz 4, 5 § 315 Absatz 4 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss nach § 172 Aktiengesetz (AktG) gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Somit entfällt eine Feststellung bzw. Billigung durch die Hauptversammlung. Zu diesem Tagesordnungspunkt soll daher kein Beschluss gefasst werden.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandsmitglieds Jürgen Schafstein für das Geschäftsjahr 2010**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Mitglied des Vorstands, Herrn Jürgen Schafstein, Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandsmitglieds Bernd Schafstein für das Geschäftsjahr 2010**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Mitglied des Vorstands, Herrn Bernd Schafstein, Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 zu erteilen.

- 5. Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Morison Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu bestellen.

## **6. Beschlussfassung gemäß §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 HGB zur Befreiung von der Verpflichtung zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a) Sätze 5 bis 8 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Sätze 5 bis 8 HGB**

Mit dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31. Juli 2009 wurden die Vorschriften zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung angepasst.

Wie auch schon nach alter Rechtslage besteht die Verpflichtung zur individualisierten Offenlegung nicht, wenn die Hauptversammlung dies beschlossen hat. Einen entsprechenden Beschluss hat die Hauptversammlung erstmals im Jahr 2006 gefasst, und zwar für die Geschäftsjahre 2006 bis 2010. Von dieser Möglichkeit soll auch künftig Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„In den Jahres- und Konzernabschlüssen der Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft unterbleiben die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a) Sätze 5 bis 8 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Sätze 5 bis 8 HGB (oder in entsprechenden Nachfolgeregelungen) genannten individualisierten Angaben zur Vergütung einzelner Vorstandsmitglieder. Dieser Beschluss gilt für das am 01. Januar 2011 begonnene Geschäftsjahr und für die vier darauffolgenden Geschäftsjahre.“

## **7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Änderung von § 5 Absatz 3 der Satzung (Genehmigtes Kapital)**

Die Satzung enthält in § 5 Absatz 3 die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. August 2012 einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu 4.500.000,00 Euro durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 9.000.000,00 Euro. Gemäß § 202 Absatz 3 AktG kann ein genehmigtes Kapital von bis zu 50% des Grundkapitals, also 4.500.000,00 Euro, geschaffen werden, und zwar mit einer Ermächtigungsdauer von fünf Jahren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Der Vorstand wird unter Aufhebung der in § 5 Absatz 3 der Satzung enthaltenen Ermächtigung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 29. August 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 4.500.000,00 Euro durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- Für Spitzenbeträge,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen, des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen,
- bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung, noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- oder Options-Genussscheinen und/oder Wandel- oder Options-Schuldverschreibungen ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Genussscheine und/oder Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in (entsprechender) Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das genehmigte Kapital bis zum 29. August 2016 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

b) § 5 Absatz 3 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 29. August 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 4.500.000,00 Euro durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- Für Spitzenbeträge,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen, des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen,
- bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung, noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- oder Options-Genussscheinen und/oder Wandel- oder Options-Schuldverschreibungen ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Genussscheine und/oder Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in (entsprechender) Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das genehmigte Kapital bis zum 29. August 2016 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

**Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG:**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung von neuem genehmigtem Kapital in Höhe von nominal insgesamt bis zu 4.500.000,00 Euro vor. Das neue genehmigte Kapital, das für Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen vorgesehen und bis zum 29. August 2016 befristet ist, soll an die Stelle des bisherigen genehmigten Kapitals treten, das von der Hauptversammlung am 30. August 2007 beschlossen worden war und bis zum 29. August 2012 befristet ist. Von der bis zum 29. August 2012 befristeten Ermächtigung haben Vorstand und Aufsichtsrat bis zum Tage der Einberufung der Hauptversammlung keinen Gebrauch gemacht.

Bei der Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung wären die neuen Aktien den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, und zwar (i) für Spitzenbeträge, (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen, des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen und (iii) bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10% des bestehenden Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung überschreitet, wenn der Ausgabebetrag der Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet.

Um bei Bedarf Eigenkapital weiterhin flexibel zur Finanzierung einsetzen zu können, ist es notwendig, genehmigtes Kapital zu schaffen. Da eine Kapitalerhöhung gegebenenfalls kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Vielmehr bedarf es aus diesem Grund der Schaffung von genehmigtem Kapital, auf das der Vorstand schnell zurückgreifen kann. Dabei soll die Bemessung der Höhe des genehmigten Kapitals sicherstellen, dass hierüber auch Akquisitionen und sonstige unternehmerische Maßnahmen finanziert werden können.

Die vorgesehenen möglichen Ausschlüsse des Bezugsrechts rechtfertigen sich auf Grund folgender Gesichtspunkte:

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Diese Ermächtigung vereinfacht die Abwicklung einer Kapitalerhöhung, indem sie die Herstellung eines technisch durchführbaren Bezugsverhältnisses erleichtert.

Der Vorstand soll mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen zudem die Möglichkeit erhalten, über Aktien der Gesellschaft zu verfügen, um diese als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen hieran anbieten zu können. Die Hingabe von Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen wurde nicht zuletzt durch die Globalisierung der Wirtschaft im internationalen und nationalen Wettbewerb gebräuchlich.

Die beantragte Einräumung der in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Bareinlagen versetzt die Gesellschaft in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten zur Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts kann der Eigenkapitalbedarf sehr zeitnah gedeckt werden. Dadurch wird eine bestmögliche, kurzfristige Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre ermöglicht. Diese Möglichkeit ist für die Gesellschaft deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr zeitnah decken können muss.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dient damit den Interessen der Gesellschaft. Die Interessen der Aktionäre werden mit der vorgeschlagenen Ermächtigung ebenfalls angemessen gewahrt.

Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich verwertet. Ein möglicher Verwässerungseffekt ist durch die Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Jeder Aktionär hat zudem grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu marktgerechten Bedingungen über die Börse zu erwerben.

Die Gesellschaft soll auch weiterhin die Möglichkeit haben, Akquisitionen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen durchführen zu können. Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals soll der Vorstand daher ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Hierdurch wird es dem Vorstand ermöglicht, ohne Beanspruchung des Kapitalmarktes Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen sowie Unternehmenszusammenschlüssen einsetzen zu können. Denn die Gesellschaft steht im Wettbewerb und muss daher jederzeit in der Lage sein, in sich wandelnden Märkten schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehört es auch, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Es hat sich vielfach gezeigt, dass insbesondere beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen Gegenleistungen nicht (nur) in Geld erbracht werden, sondern (auch) Aktien des Erwerbers gewährt werden.

Dies kann darauf beruhen, dass der Veräußerer als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt, zum anderen kann es im Interesse der erwerbenden Gesellschaft liegen, über das Angebot von Aktien der Gesellschaft insbesondere bei am verkauften Unternehmen beteiligten Know-how-Trägern eine dauerhafte Bindung an die erwerbende Gesellschaft über eine Aktienbeteiligung zu bewirken. Für die Gesellschaft bietet die Hingabe neuer Aktien ferner den Vorteil, dass der Erwerb ohne einen Abfluss von Liquidität finanziert werden kann.

Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel auszunutzen. Bei Einräumung des Bezugsrechts an die Aktionäre wäre eine Erwerbsfinanzierung durch Gewährung von Aktien nicht möglich. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Wenn sich konkrete Erwerbsmöglichkeiten bieten, wird der Vorstand diese sorgfältig prüfen und die ihm erteilte Ermächtigung nur im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft ausnutzen. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen. Basis für die Feststellung eines angemessenen Gegenwertes für die auszugebenden Aktien ist regelmäßig die Bewertung des zu erwerbenden Wirtschaftsgutes auf Grund neutraler Wertgutachten, z. B. von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder Investmentbanken, so dass eine Wertaushöhlung der Gesellschaft durch die Ausnutzung der Ermächtigung ausgeschlossen ist.

Eine Regelung, wonach der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sacheinlagen während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden, auf 20% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt wird, ist nicht vorgesehen. Zwar wird eine entsprechende Beschränkung insbesondere für Sacheinlagen von verschiedenen Aktionärsvereinigungen und professionellen Stimmrechtsberatern gefordert, im Falle der Gesellschaft würde eine solche Beschränkung aber keinen überzeugenden Sinn ergeben, da die Möglichkeit zum Erwerb von Beteiligungen mittels genehmigtem Kapital dann zu stark eingeschränkt wäre. Denn ansonsten könnten im Wege so genannter Share Deals maximal 600.000 Aktien gewährt werden, was Aktien aus dem genehmigten Kapital als Akquisitionswährung für die Mehrzahl von Zielunternehmen der in Betracht kommenden Branchen potenziell unattraktiv macht.

Das Bezugsrecht kann ferner für den Fall einer Barkapitalerhöhung ausgeschlossen werden, jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag von bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung und zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- oder Options-Genussscheinen und/oder Wandel- oder Options-Schuldverschreibungen ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Genussscheine und/oder Wandel- oder Options-Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in (entsprechender) Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

So wird im Interesse der Aktionäre sichergestellt, dass keine Verwässerung ihrer Beteiligung verursacht wird, die nicht im Rahmen eines Nachkaufs von Aktien über die Börse kompensiert werden könnte, wovon auch die insoweit zugrunde liegende Wertung des Gesetzgebers in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgeht. Die in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell, flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts kann Eigenkapitalbedarf sehr zeitnah gedeckt werden. Zusätzlich können neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland geworben werden.

Von dieser Ermächtigung wird der Vorstand nur dann Gebrauch machen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Bemessung des Ausgabepreises für die neuen Aktien hat sich der Vorstand daher am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien zu orientieren und dafür Sorge zu tragen, dass der Ausgabepreis den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3%, jedenfalls aber nicht um mehr als 5%, unterschreitet.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ist damit nach Würdigung aller Umstände geeignet und erforderlich, die angestrebten Ziele der Gesellschaft zu erreichen. Die Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss sind auch verhältnismäßig, da sie einerseits das Interesse der Gesellschaft am Ausschluss des Bezugsrechtes in den genannten Fällen und andererseits die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigen, wobei nicht zu befürchten ist, dass den Aktionären im Falle des Ausschlusses des Bezugsrechts in den geregelten Fällen relevante Nachteile entstehen.

## **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

### **Aktien, die sich in einem Wertpapierdepot befinden**

Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist bei Aktien, die sich in einem Wertpapierdepot befinden, durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellte Bescheinigung des Anteilsbesitzes zu führen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen, also auf Dienstag, den 09. August 2011, 00:00 Uhr (Nachweisstichtag), und muss der Gesellschaft ebenso wie die Anmeldung zur Hauptversammlung mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also bis spätestens Dienstag, den 23. August 2011, 24:00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

**Brüder Mannesmann AG**  
**c/o Commerzbank AG**  
**GS-MO 2.1.1 AGM Service**  
**60261 Frankfurt am Main**  
**Fax: +49 / (0)69 / 136 - 26351**  
**E-Mail: HV-Eintrittskarten@commerzbank.com**

### **Effektive Stücke, die nicht in einem Wertpapierdepot verwahrt werden**

Werden Aktien nicht in einem Wertpapierdepot, sondern als effektive Stücke verwahrt und ist daher die Erstellung des Nachweises des Anteilsbesitzes durch ein depotführendes Institut nicht möglich, ist der Nachweis des Anteilsbesitzes dergestalt zu führen, dass die Aktien bis zum Ablauf des 22. Tages vor der Hauptversammlung, also bis Montag den 08. August 2011, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einer anderen in der Einberufung bezeichneten Stelle hinterlegt werden. Die Hinterlegung ist bis mindestens einschließlich dem Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also bis Dienstag, den 09. August 2011, 00:00 Uhr, aufrechtzuerhalten und der Gesellschaft durch eine Hinterlegungsbescheinigung nachzuweisen. Die Hinterlegungsbescheinigung, die in deutscher oder englischer Sprache erstellt werden kann, muss der Gesellschaft unter der vorgenannten Anschrift in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, also bis Dienstag, den 23. August 2011, 24:00 Uhr. Die Anmeldung hat auch in diesen Fällen wie beschrieben bis Dienstag, den 23. August 2011, 24:00 Uhr, zu erfolgen.

## **Bedeutung des Nachweisstichtags:**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung. Diese Hinweise gelten für den Fall der Einreichung einer Hinterlegungsbescheinigung entsprechend, so dass nach Beendigung der Hinterlegung keine Veräußerungssperre besteht.

## **Stimmrechtsvertretung**

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, insbesondere durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig. Zur Vollmachterteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht. Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

## **Bevollmächtigung von Dritten**

Für Vollmachten, die nicht Kreditinstituten bzw. gemäß § 135 Absatz 8 oder gemäß § 135 Absatz 10 in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG Kreditinstituten insoweit gleichgestellten Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen) erteilt werden, gilt gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung: „Die Vollmacht kann jedenfalls schriftlich oder per Telefax erteilt werden, etwaige andere im Gesetz geregelte Formen für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft werden durch die Satzung nicht eingeschränkt.“ Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können nach § 134 AktG daher in diesen Fällen in Textform erfolgen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular auf der Rückseite der Eintrittskarte zu verwenden, die sie nach der Anmeldung erhalten. Möglich ist es aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen. Eine Verpflichtung zur Verwendung der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formulare besteht nicht.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten erbracht werden oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Am Tag der Hauptversammlung kann dieser Nachweis an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erbracht werden. Nachweise über die Bevollmächtigung bzw. einen Widerruf können der Gesellschaft an folgende Adresse übermittelt werden:

Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft  
c/o Computershare HV-Services AG  
Prannerstraße 8  
80333 München  
Fax: +49 (0)89 30903-74675  
E-Mail: [bruedermannesmann-hv2011@computershare.de](mailto:bruedermannesmann-hv2011@computershare.de)

### **Bevollmächtigung von Kreditinstituten bzw. diesen insoweit gleichgestellten Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen)**

Werden Kreditinstitute bzw. diesen gemäß § 135 Absatz 8 oder gemäß § 135 Absatz 10 in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten (§ 135 AktG). Wir empfehlen, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den Genannten abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass auch insoweit eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich sind.

### **Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft**

Wir bieten unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter) mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Soweit der Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem zur Abstimmung über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne entsprechende Weisung darf der Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben.

Die Aktionäre, die dem Stimmrechtsvertreter Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Aktionäre, die den Berechtigungsnachweis erbracht und sich fristgerecht zur Hauptversammlung angemeldet haben, erhalten mit der Eintrittskarte ein Formular zur Erteilung der Vollmacht und von Weisungen zu den Punkten der Tagesordnung, die eine Beschlussfassung vorsehen.

Für die Bevollmächtigung unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen kann – abgesehen von der Vollmachterteilung während der Hauptversammlung durch Verwendung des Formulars, das in der Hauptversammlung erhältlich ist – das zugesandte Vollmacht- und Weisungsformular verwendet werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen – sofern die Vollmachten nicht während der Hauptversammlung erteilt werden – die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis Montag, den 29. August 2011, 12:00 Uhr, per Post, per Fax oder per E-Mail an die folgende Adresse übermitteln:

Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft  
c/o Computershare HV-Services AG  
Prannerstraße 8  
80333 München  
Fax: +49 (0)89 30903-74675  
E-Mail: [bruedermannesmann-hv2011@computershare.de](mailto:bruedermannesmann-hv2011@computershare.de)

Auch im Fall einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters sind eine fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

### **Rechte der Aktionäre, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen (§ 122 Abs. 2 AktG)**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG schriftlich verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekanntgemacht werden; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zeitpunkt für den Zugang eines Verlangens auf Ergänzung der Tagesordnung ist damit Samstag, der 30. Juli 2011, 24:00 Uhr.

Das Ergänzungsverlangen muss der Gesellschaft unter folgender Adresse zugehen:

Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft  
– Hauptversammlung –  
Lempstraße 24  
42859 Remscheid

Die Antragsteller haben zudem nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Verlangen halten (vgl. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG). Dem Eigentum steht ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von einem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder des § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat (vgl. § 70 AktG). Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts aus. Bei der Berechnung der Mindestbesitzzeit bestehen unterschiedliche Auffassungen, ob die genannte Frist von drei Monaten auf den Zeitpunkt des Zugangs des Ergänzungsverlangens bei der Gesellschaft oder des Tages der Hauptversammlung zu berechnen ist. Die Gesellschaft wird insoweit den Nachweis genügen lassen, dass die Antragsteller mindestens seit dem Beginn des 30. Mai 2011 Inhaber der Aktien sind.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information innerhalb der Europäischen Union verbreiten. Ferner werden bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.bmag.de](http://www.bmag.de) in der Rubrik „Investor Relations/Hauptversammlung“ zugänglich gemacht.

### **Rechte der Aktionäre zur Ankündigung von Anträgen und Wahlvorschlägen (§§ 126 Abs. 1; 127 AktG)**

Aktionäre können Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen (vgl. § 126 AktG); dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern (sog. Wahlvorschläge, vgl. § 127 AktG).

Nach § 126 Absatz 1 AktG sind Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Absatz 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen vor der Hauptversammlung zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlusstatbestände gemäß § 126 Absatz 2 AktG vorliegt. Die Begründung braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Nach § 127 AktG gilt für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern § 126 AktG sinngemäß. Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge brauchen auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie nicht den Namen, den ausgeübten Beruf oder den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Falle einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten (vgl. § 127 Satz 3 AktG i.V.m. § 124 Absatz 3 und § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG).

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind an folgende Anschrift zu richten:

Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft  
– Hauptversammlung –  
Lempstraße 24  
42859 Remscheid  
Telefax: +49 / (0)2191-9370717

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Anträge und Wahlvorschläge, d. h. solche, die der Gesellschaft bis Montag, den 15. August 2011, 24:00 Uhr, zugehen, werden nebst einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.bmag.de](http://www.bmag.de) in der Rubrik „Investor Relations/Hauptversammlung“ unverzüglich zugänglich gemacht.

Von § 126 AktG bleibt das Recht eines jeden Aktionärs, Anträge zu Punkten der Tagesordnung, zur Geschäftsordnung sowie Wahlvorschläge in der Hauptversammlung zu stellen, unberührt. Insbesondere bedarf es hierzu vor der Hauptversammlung keiner Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen Handlung.

## **Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung (§ 131 Abs. 1 AktG)**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 oder § 288 HGB Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne Anwendung dieser Vorschriften hätte. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt wird, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

## **Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Von den insgesamt ausgegebenen 3.000.000 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 3.000.000 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

## **Unterlagen zur Hauptversammlung / Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft / weitergehende Informationen zu den Rechten der Aktionäre**

Ab der Einberufung der Hauptversammlung liegen folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Lempstraße 24, 42859 Remscheid, zur Einsicht der Aktionäre aus und werden auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos in Abschrift überlassen. Die Unterlagen sind ferner auf der Internetseite der Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft unter [www.bmag.de](http://www.bmag.de) in der Rubrik „Investor Relations/Hauptversammlung“ veröffentlicht:

- Jahresabschluss, Konzernabschluss, zusammengefasster Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern, erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Absatz 4, 5 § 315 Absatz 4 HGB sowie Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 (Tagesordnungspunkt 1).
- Der Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts (Tagesordnungspunkt 7).

Als bald nach der Einberufung der Hauptversammlung werden die Angaben gemäß § 124a AktG über die Internetseite der Gesellschaft [www.bmag.de](http://www.bmag.de) in der Rubrik „Investor Relations/Hauptversammlung“ zugänglich sein.

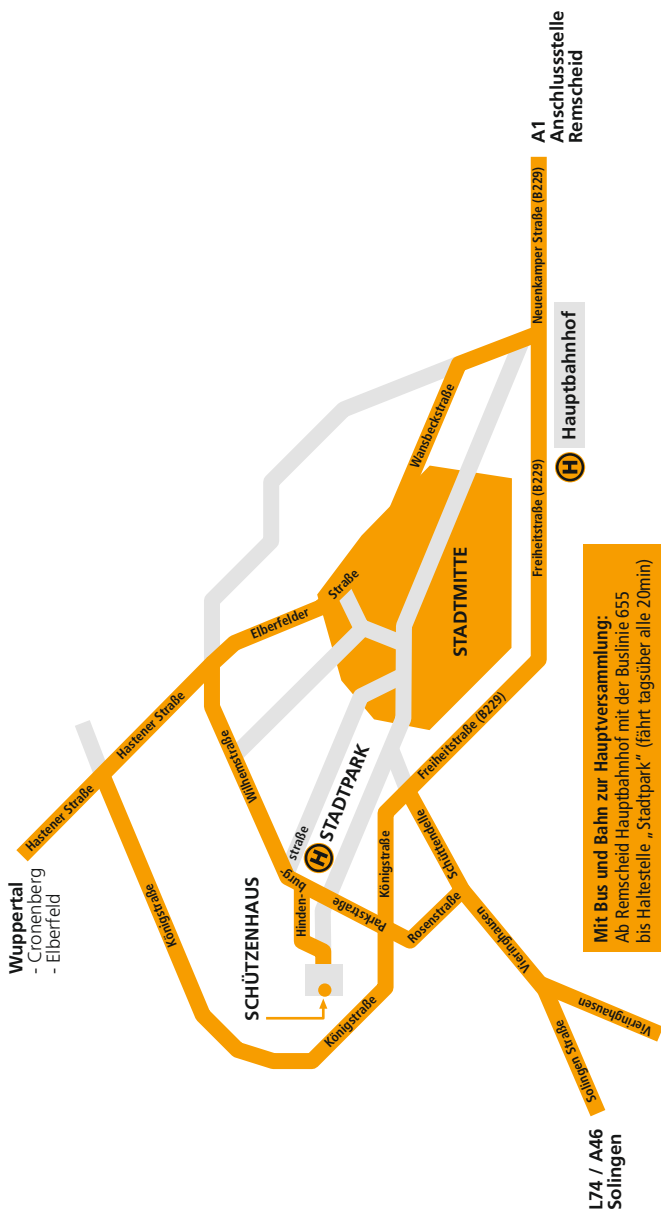
Dort werden von der Einberufung der Hauptversammlung an auch weitergehende Informationen zu den Rechten der Aktionäre gemäß § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG zugänglich gemacht.

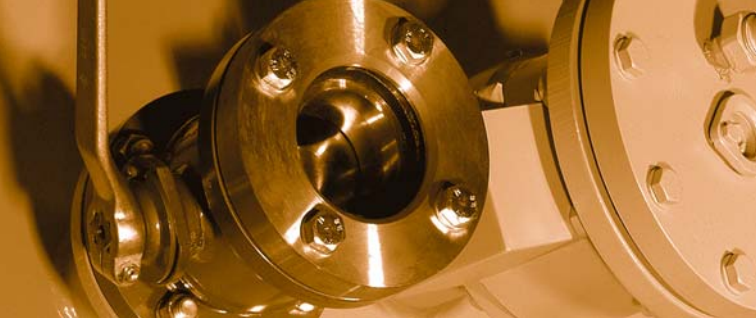
Remscheid, im Juli 2011

Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft

Der Vorstand

# Ihr Weg zur Hauptversammlung:





## Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft

Lempstraße 24  
42859 Remscheid  
Telefon: 02191-93707-0  
Telefax: 02191-30084  
E-Mail: [kontakt@bmag.de](mailto:kontakt@bmag.de)  
Internet: [www.bmag.de](http://www.bmag.de)